

Beschlussvorlage Nr. 16/2021

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/ zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. Oktober 2021 und des Beschlusses der Vollversammlung vom 17. November 2021 erlässt die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg als zuständige Stelle nach §§ 41, 42r, 44, 91 Absatz 1 Nr. 4, 106 Absatz 1 Nr. 10, 106 Absatz 2 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, die folgende Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin:

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) / § 42r Handwerksordnung (HwO) für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG / § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen und Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen und Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder

(1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil:

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde / Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG / § 42r HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifische Zusatzqualifikation auf andere Weise glaubhaft gemacht werden kann.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb bzw. mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung 42r HWO mit Inhalten der Berufsausbildung zum Maler und Lackierer/zur Malerin und Lackiererin übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

(4) Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und die Ausbildung in der Fachrichtung „Gestaltung und Instandhaltung“.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit

die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen
2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben
3. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen
4. Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen
5. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen
6. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen
7. Herstellen, Bearbeiten, Beschichten, Bekleiden, Gestalten und Instandhalten von Oberflächen
8. Durchführen von Putz-, Dämm- und Trockenbauarbeiten
9. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden

Abschnitt B

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung:

1. Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen, sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben
2. Entwerfen und Umsetzen von Konzepten für die Raum- und Fassadengestaltung
3. Gestalten von Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und Beschichtungsstoffen
4. Verlegen von Wand-, Decken- und Bodenbelägen sowie Bekleiden von Decken und Wänden
5. Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln
6. Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz sowie zum Brandschutz
7. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Decken-, Wand- und Bodenflächen
8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden

Die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Abschnitt B Nummer 2 und 4 bis 7 erfolgt im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Maler- und Lackiererhandwerks.

Abschnitt C

Fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit
4. Digitalisierte Arbeitswelt

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz befähigt werden,

die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 – 18 nachzuweisen.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende bzw. der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere bzw. Art und Schwere der Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 30 Prozent, Teil 2 mit 70 Prozent gewichtet.

(3) Teil 1 der Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt.

(4) Die besonderen Belange behinderter Menschen sollen im Prüfungsverfahren Berücksichtigung finden. Das gilt insbesondere für die Gewährung von Nachteilsausgleichen.

§ 11 Inhalt von Teil 1 der Abschlussprüfung

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan in Abschnitt A aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelndem Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 12 Prüfungsbereich von Teil 1 der Abschlussprüfung

(1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich „Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen“ statt.

(2) Im Prüfungsbereich „Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie i Seite 5 von 22

1. Aufträge zu erfassen und dabei technische, wirtschaftliche und organisatorische Vorgaben zu berücksichtigen,
2. Arbeitsplätze einzurichten, zu unterhalten und zu räumen,
3. Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrages zu planen,
4. Farbpläne zu erstellen,
5. Untergründe zu prüfen und vorzubereiten,

6. Vorgehensweisen zur Vorbereitung, Herstellung und Instandsetzung von Untergründen und Oberflächen zu unterscheiden,
7. Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen zu unterscheiden und auszuwählen sowie dabei ökologische, ökonomische und gestaltungstechnische Vorgaben zu berücksichtigen,
8. Oberflächen nach Farb- und Materialplänen in unterschiedlichen Techniken herzustellen,
9. Schriften, Symbole und Ornamente umzusetzen,
10. Muster und Werkzeugstrukturen auszuwählen,
11. mit Gefahrstoffen umzugehen,
12. Übertragungstechniken anzuwenden,
13. Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen und flüssigen Stoffen herzustellen,
14. Flächen-, Material-, Zeitbedarf zu ermitteln und Kostenberechnungen durchzuführen,
15. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz durchzuführen und
16. die Vorgehensweise bei der Erstellung des Prüfungsproduktes zu beschreiben.

(3) Die zu prüfende Person soll ein Prüfungsprodukt erstellen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren sowie Aufgaben schriftlich bearbeiten. Nach der Fertigung des Prüfungsproduktes mit Dokumentation wird mit ihr ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt.

(4) Die Prüfungszeit für das Prüfungsprodukt und für die Dokumentation beträgt 14 Stunden. Die Prüfungszeit für das auftragsbezogene Fachgespräch beträgt höchstens 10 Minuten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 90 Minuten.

§ 13 Inhalte von Teil 2 der Abschlussprüfung

(1) Teil 2 der Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelndem Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

(2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 14 Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung

(1) Teil 2 der Abschlussprüfung findet in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung in den folgenden Prüfungsbereichen:

1. Ausführen eines Kundenauftrags,
2. Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen,
3. Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 15 Prüfungsbereich „Ausführen eines Kundenauftrags“

(1) Im Prüfungsbereich „Ausführen eines Kundenauftrags“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist,

1. Art und Umfang von Kundenaufträgen zu erfassen und zu dokumentieren sowie gestalterische, technische, wirtschaftliche und organisatorische Vorgaben zu berücksichtigen,
2. Farb- und Materialpläne zu erstellen,
3. Untergründe zu beurteilen und vorzubereiten,
4. Oberflächen unter Berücksichtigung eines vorgegebenen Farb- und Gestaltungskonzepts herzustellen,
5. Entwürfe für kommunikative und dekorative Gestaltungen umzusetzen,
6. Oberflächen mit Mustern und Werkzeugstrukturen zu gestalten,
7. Oberflächen instand zu halten,
8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen,
9. die Vorgehensweise bei der Erstellung der Arbeitsaufgabe fachlich zu begründen.

(2) Die zu prüfende Person soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihr ein situatives Fachgespräch geführt.

(3) Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe, für die Dokumentation und das situative Fachgespräch beträgt 20 Stunden. Innerhalb dieser Zeit dauert das situative Fachgespräch höchstens 15 Minuten.

§ 16 Prüfungsbereich „Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen“

(1) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Fassaden-, Raum- oder Objektgestaltungen zu unterscheiden,
2. Arbeitsprozesse kundenorientiert zu gestalten,
3. bei der Ausführung von Kundenaufträgen Merkblätter, technische Richtlinien und Normen zu beachten,
4. Bauteile und deren Merkmale zu unterscheiden,
5. Farbordnungssysteme auszuwählen und Produktinformationen zu nutzen,
6. Gestaltungsgrundlagen zu unterscheiden und bei der Erstellung von Gestaltungskonzepten zu berücksichtigen und
7. dekorative und kommunikative Gestaltungen umzusetzen.

(2) Die zu prüfende Person soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

§ 17 Prüfungsbereich „Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen“

(1) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen bei Instandhaltung und dem Schutz von Bauten, Bauteilen, Räumen und Objekten zu unterscheiden,
2. Prüfverfahren für Untergründe auszuwählen und Ergebnisse der Prüfung zu bewerten und Ergebnisse zu dokumentieren,

3. Schäden zu ermitteln und Ergebnisse der Maßnahmen zu dokumentieren,
4. Aufmaße normgerecht zu erstellen,
5. Verlegepläne anzuwenden,
6. Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Werkzeuge und Geräte und Arbeitshilfen zu unterscheiden, auszuwählen und die Auswahl zu begründen,
7. Beläge zu verarbeiten,
8. Maßnahmen zum Holz- und Bauten- sowie zum Brandschutz durchzuführen und
9. Flächen, auch unter Berücksichtigung der Energieeffizienz, instand zu setzen.

(2) Die zu prüfende Person soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

§ 18 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“

(1) Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Die zu prüfende Person soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 19 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen | mit 30 Prozent, |
| 2. Ausführen eines Kundenauftrags | mit 40 Prozent, |
| 3. Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen | mit 10 Prozent, |
| 4. Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen | mit 10 Prozent sowie |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent. |

(2) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 20 wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
3. im Prüfungsbereich „Ausführen eines Kundenauftrags“ mit mindestens „ausreichend“,
4. in einem weiteren Prüfungsbereich von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

§ 20 Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Die zu prüfende Person kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen,
 - b) Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen oder
 - c) Wirtschafts- und Sozialkunde,
2. wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a, b oder c schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem der Prüfungsbereiche nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c durchgeführt werden.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 21 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG / § 25 HwO ist von der bzw. dem Auszubildenden und der bzw. dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen. Die Dauer der bereits nach § 42r Handwerksordnung absolvierten Ausbildungszeit ist in angemessenem Umfang auf die Vollausbildung anzurechnen. Die Berufsschule soll hierzu gehört werden.

§ 22 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 23 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 24 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Absatz 1 und 2 BBiG / § 27c Absatz 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Website www.hwk-ff.de unter „Über uns/Die Handwerkskammer/Rechtsgrundlagen“ in Kraft.

Anlage 1

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung
zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin

Abschnitt A: Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		
1	Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	a) Kundenanforderungen und Arbeitsaufträge erfassen und Vorgaben mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen b) Wünsche und Einwände von Kunden entgegennehmen und weiterleiten c) an Gesprächen kundenorientiert mitwirken d) Gespräche mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie im Team situationsgerecht mitgestalten	2		
		e) eigene Arbeiten Kunden und Kundinnen erläutern f) Kunden über Serviceleistungen informieren g) kulturelle Identitäten berücksichtigen			2
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	a) eigene Arbeitsschritte planen und Arbeitsmittel festlegen, Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit den verantwortlichen Personen durchführen b) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, nutzen c) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden d) Vorschriften des vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes in Abstimmung mit der für Arbeitsschutz verantwortlichen betrieblichen Personen anwenden e) Skizzen anfertigen f) Pläne, Skizzen und Zeichnungen lesen und anwenden g) Farbmuster erstellen und Farbwirkungen unterscheiden h) Mengen, insbesondere anhand von Zeichnungen und Plänen, ermitteln	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> i) eigene Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten j) Leistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen und Informationen zu Mängeln weiterleiten k) berufsspezifische Vorschriften, insbesondere Gesetze, Verordnungen und technische Regelwerke, anwenden l) analoge und digitale Technologien, sowie branchenspezifische Software nutzen m) örtliche Gegebenheiten bei der Arbeitsvorbereitung berücksichtigen n) Witterungs- und Klimabedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen o) Längen, Höhen und Breiten bestimmen p) Farb- und Materialpläne erstellen q) Aufmaße für durchzuführende Arbeiten, insbesondere an Einzelflächen an Decken-, Wand- und Bodenbereichen, erstellen 		2	

3	Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) persönliche Schutzausrüstung verwenden c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen d) Leitern und Arbeitsgerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen e) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen f) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen und Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern g) Materialien, Geräte und Maschinenvor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern, für den Abtransport vorbereiten und Ladungssicherung durchführen h) Gefahrstoffe unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Maßnahmen zur Entsorgung ergreifen i) Abfallstoffe lagern, Maßnahmen zur Entsorgung veranlassen j) Gegebenheiten auf der Baustelle mit Skizzen und Plänen abgleichen k) Baustellensicherungsmaßnahmen, insbesondere auf Kleinst- und Solobaustellen, durchführen, Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten 	4		
		<ul style="list-style-type: none"> l) bei Abplanungen und Einhausungen mitwirken m) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten, fahrbaren Arbeitsbühnen und Hubarbeitsbühnen, beurteilen n) geräumte Arbeitsplätze übergeben 		4	

4	<p>Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)</p>	<p>a) Werkzeuge und Geräte auswählen und handhaben, Werkzeuge instand halten</p> <p>b) Geräte um Maschinen einrichten und unter Verwendung der Schutz- und Absaugeinrichtungen, insbesondere unter Beachtung des Staubschutzes, bedienen</p> <p>c) Funktionskontrolle bei Geräten, Maschinen und Anlagen durchführen</p> <p>d) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Geräte, Maschinen und Anlagen bei Störung stilllegen und kennzeichnen, Störung melden</p> <p>e) handbetriebene Transportmittel bedienen</p>	4		
		<p>f) Mess- und Prüfgeräte, insbesondere baustellenübliche, auswählen und handhaben</p> <p>g) Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere zur Untergrunderstellung und -vorbereitung, Reinigung, Ent- und Beschichtung, einrichten und nach Vorgaben bedienen</p> <p>h) Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere zur Herstellung und Gestaltung von Oberflächen, einrichten und nach Vorgaben bedienen</p> <p>i) Anlagen zur Klimatisierung nach Vorgaben bedienen</p> <p>j) Anlagen zur Staubminimierung nach Vorgaben auswählen, einrichten und bedienen</p> <p>k) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten</p>		4	
5	<p>Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)</p>	<p>a) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Beschichtungs-, Belags- und Verbundwerkstoffe, sowie Bauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen</p> <p>b) Werk- und Hilfsstoffe auf Verwendbarkeit und auf Fehler prüfen</p> <p>c) Werkstoffe auf Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen</p>	10		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile transportieren, sichtprüfen und umweltgerecht lagern e) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile für die Bearbeitung am Arbeitsplatz bereitstellen und zwischenlagern f) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile von Hand formgebend be- und verarbeiten sowie Verbindungen, insbesondere durch Nageldübeln, Verschrauben und Verkleben herstellen g) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere durch Mischen, Verdünnen und Zuschneiden, vorbereiten h) berufsspezifische Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Gefahr- und Werkstoffen anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> i) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile auftragsbezogen auswählen, für Be- und Verarbeitung vorbereiten und bereitstellen j) Beschichtungsstoffe für die Verarbeitung zubereiten, bereitstellen und aufbringen k) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile, insbesondere unter Einsatz von Geräten und Maschinen, formgebend be- und verarbeiten l) Werkstoffe und Bauteile befestigen und lösen 		8	

6	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Untergründe hinsichtlich der weiteren Bearbeitungsmöglichkeiten unterscheiden b) Untergründe hinsichtlich der weiteren Bearbeitungsmöglichkeiten prüfen und beurteilen, insbesondere durch Sichtprüfung, Kratzprüfung, Feuchtigkeitsprüfung und Haftfestigkeitsprüfung c) Gefahrstoffe in Untergründen, insbesondere Blei und Asbest, unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen d) Gefahren durch mineralische und organische Stäube erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen e) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte, insbesondere auf Verträglichkeit der Stoffe untereinander, prüfen, beurteilen und ausführen f) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden g) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen h) Unebenheiten ausgleichen i) Grundierungen für Schutz- und Festigungsmaßnahmen auftragen 	8		
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> j) Untergründe und Oberflächen auf Haftfestigkeit und auf Eignung als Träger für nachfolgende Bearbeitungstechniken beurteilen k) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen, physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten, insbesondere durch Schleifen, Heißluft Einsatz und Abbeizen l) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbau-Baustoffen sowie Verbundwerkstoffen, vorbereiten m) Untergründe für den vorbeugenden Holz- und Bautenschutz vorbereiten 	8		

7	Herstellen, Bearbeiten, Beschichten, Bekleiden, Gestalten und Instandhalten von Oberflächen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Farbtöne mischen und nachmischen b) Beschichtungen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen, ausführen c) Oberflächen in unterschiedlichen Techniken gestalten d) Klebearbeiten, insbesondere Wandbekleidungen, ausführen e) Vorlagen für kommunikative und dekorative Gestaltungselemente herstellen, übertragen und anwenden 	18		
		<ul style="list-style-type: none"> f) Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen und flüssigen Stoffen herstellen g) Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und durch Beschichtungsstoffe gestalten h) Schriften, Symbole und Ornamente nach Vorlagen umsetzen i) Metallische Applikationen ausführen j) Oberflächen pflegen und konservieren 		18	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		
8	Durchführen von Putz-, Dämm- und Trockenbauarbeiten (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten b) Verlegepläne anwenden c) Dämm- und Isolierstoffe verarbeiten d) Putzflächen zur Gestaltung von Untergründen erstellen und instand setzen e) Decken und Wände aus Gipsplatten im Team setzen f) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten 		4	

9	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergabe der Leistungen an Kunden (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 9)	a) Tätigkeitsnachweis erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen b) eigene Leistungen sowie Arbeits- und Zwischenergebnisse insbesondere Mess- und Prüfergebnisse, kontrollieren, bewerten und dokumentieren, mit Vorgesetzten besprechen c) eigene Arbeiten an Kunden übergeben d) Kunden auf Pflegeanleitungen hinweisen	2		
		e) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten abgleichen f) an der Information von Kunden über Instandhaltungsintervalle mitwirken g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen		2	

Abschnitt B: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		

10	Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen, sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 8 Absatz Abschnitt B Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) an der Beratung und Information von Kunden über das betriebliche Leistungsspektrum mitwirken b) Fachbegriffe für Bauteile sowie für technische und gestalterische Arbeitsaufgaben anwenden c) an der Kundenberatung über Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle mitwirken d) auf der Grundlage von Informationen zu Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen und an der Prüfung von Vorgaben auf Umsetzbarkeit mitwirken e) Werkstoffe unterscheiden und auf Eignung prüfen f) an der Beurteilung von Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeit mitwirken und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen g) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, bei der Auswertung der Ergebnisse der Zusammenarbeit mitwirken h) branchenspezifische Software anwenden, Vorschriften des Datenschutzes beachten i) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren j) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere von objektbezogenen Witterungs- und klimatischen Messungen, dokumentieren und an der Bewertung mitwirken k) an der Erstellung von Aufmaßen nach Normen und Richtlinien und der Ermittlung von Kosten für Material und Arbeitsaufwand mitwirken l) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen 			3
11	Entwerfen und Umsetzen von Konzepten für die Raum- und Fassadengestaltung (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) beim Entwerfen von Raumkonzepten und Fassadengestaltungen unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen sowie der Nutzungserfordernisse mitwirken b) Gestaltungsprinzipien beachten, Wirkung im Team beurteilen c) Werk- und Hilfsstoffe sowie Geräte, Werkzeuge und Maschinen gemäß Verwendungszweck auswählen und bereitstellen 			6
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		

		<ul style="list-style-type: none"> d) beim Gestalten von Räumen und Flächen mit Beschichtungsstoffen mitwirken e) beim Gestalten von Räumen und Flächen mit Decken-, Wand- und Bodenbelägen mitwirken 			
12	<p>Gestalten von Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und Beschichtungsstoffen</p> <p>(§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge zum Herstellen von Oberflächeneffekten und Strukturen auswählen b) Musterflächen erstellen und an der Prüfung auf Nutzen und Tauglichkeit mitwirken c) Oberflächeneffekte mit Beschichtungsstoffen, Lasuren, Applikationen und Bronzetechniken herstellen sowie an der Herstellung von Blattmetallaufgaben mitwirken d) Oberflächen mit Muster und Werkzeugstrukturen gestalten und gliedern 			6
13	<p>Verlegen von Wand-, Decken- und Bodenbelägen sowie Bekleiden von Decken und Wänden</p> <p>(§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) beim Auswählen und Prüfen von Werk- und Hilfsstoffen mitwirken b) Flächen, insbesondere unter Beachtung von Mustern und Laufrichtung, belegen c) Flächen und Objekte, insbesondere durch Wandbekleidungen zur nachträglichen Behandlung sowie durch Klebearbeiten, bekleiden 			14
14	<p>Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln</p> <p>(§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5)</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) an Entwürfen für kommunikative und dekorative Gestaltungen, insbesondere Schriften, Zeichen, bildliche Darstellungen und Ornamente, mitwirken b) analoge und digitale Techniken anwenden c) an der Herstellung von Sicherheitskennzeichnungen und Markierungsarbeiten mitwirken 			4
15	<p>Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz sowie zum Brandschutz</p> <p>(§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 6)</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Werk- und Hilfsstoffe nach Eignungsprüfung auswählen b) Vorbeugende Holz- und Bautenschutzmaßnahmen, insbesondere mit Hydrophobierungs-, Imprägnierungs- und Festigungsmitteln, durchführen c) Beschichtungen auf Holzflächen ausführen d) Schutz- und Instandhaltungsbeschichtungen auf Metalloberflächen durchführen e) Schutz- und Instandhaltungsbeschichtungen auf Beton- und Porenbetonoberflächen aufbringen f) Natursteine, Sichtmauerwerk und Betonoberflächen reinigen 			12
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		

16	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Decken-, Wand- und Bodenflächen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Systemelemente und Fertigteile einschließlich Unterkonstruktionen montieren b) an der Erstellung von Innen- und Außendämmungen, insbesondere Wärmedämm-Verbundsysteme, mitwirken c) am Einbau von Sperr- und Trennschichten mitwirken d) an Beschichtungs- und Montagetechniken zur Reduktion von Wärmeverlusten mitwirken e) Reparaturverglasungsarbeiten durchführen 			4
17	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren b) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und an Maßnahmen zur Behebung mitwirken c) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren d) an Kundengesprächen zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten mitwirken e) an der Durchführung von Abnahmen und der Erstellung von Abnahmeprotokollen mitwirken f) Reklamationen entgegennehmen, dokumentieren und weiterleiten g) an der Information von Kunden über Instandhaltungsintervalle und Vorschlägen zu Instandhaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Arbeiten mitwirken h) Auswirkungen des persönlichen Auftretens und Verhaltens auf die Außendarstellung des Betriebes berücksichtigen 			3

Abschnitt C: Fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
----------	----------------------------------	--	-----------------------------------

			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		
1	<p>Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 8 Absatz Abschnitt C Nummer 1)</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) den Aufbau und die grundlegende Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern c) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern d) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern e) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern f) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern g) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern 	während der gesamten Ausbildung		
2	<p>Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 8 Absatz Abschnitt C Nummer 2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	während der gesamten Ausbildung		

3	<p>Umweltschutz und Nachhaltigkeit</p> <p>(§ 8 Absatz Abschnitt C Nummer 3)</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren 	<p>während der gesamten Ausbildung</p>
---	---	---	--

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		
4	Digitalisierte Arbeitswelt (§ 8 Absatz Abschnitt C Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren 	während der gesamten Ausbildung		